



STEUERBERATER

■ Steuerberater PORTEN · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

## **Mandanteninformation über bedeutsame Veränderungen in der Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung hat in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen in Ihren Arbeitsweisen und Arbeitsabläufen umgesetzt. Dazu hat sie im Laufe der vergangenen Jahre die Entwicklung und Umsetzung von elektronischen Bausteinen in verschiedenen Bereichen vorangetrieben.

So hat sie zunächst sämtliche Unternehmen und somit auch deren steuerliche Berater Schritt für Schritt verpflichtet, die Steuervoranmeldungen und daran anschließend sämtliche Steuererklärungen nur noch in elektronischer Form zu übermitteln. Seit dem Wirtschaftsjahr 2013 sind sämtliche bilanzierenden Unternehmen bundesweit verpflichtet worden, der Finanzverwaltung auch die Jahresabschlüsse in elektronischer Form einzureichen.

Die Einführung der elektronischen Bilanz, allgemein E-Bilanz genannt, hat mehrere Jahre gedauert. Dazu sind von der Finanzverwaltung für Einzelunternehmer sowie für Personen- und für Kapitalgesellschaften unterschiedliche Taxonomien entwickelt und gesetzlich vorgeschrieben worden, nach denen die Jahresabschlüsse künftig einzureichen sind. Mit Taxonomie wird das Datenschema bezeichnet, nach denen die Jahresabschlussdaten einzureichen sind.

So sind z. B. für die Erstellung von Jahresabschlüssen für Kapitalgesellschaften 767 Gesamtfelder und für Personengesellschaften 855 Gesamtfelder vorgeschrieben. Infolge dessen ist z. B. bei den Gehältern einer GmbH zu unterscheiden zwischen dem Grundgehalt, einer Tantieme oder Aufwendungen für eine betriebliche Altersvorsorge des Geschäftsführers. Hat ein Unternehmer einen Ehepartner beschäftigt, so sind dessen Bezüge ebenfalls auf einem vorgeschriebenen Konto zu verbuchen.

Um diese Vorgaben zu erfüllen, haben wir bereits zum 1. Januar 2012 unsere Buchführungen an die neuen Vorgaben und Kontenpläne angepasst, um sicher zu stellen, dass wir in den darauf folgenden Jahresabschlüssen die Vorschriften für die neue E-Bilanz relativ problemlos umsetzen konnten.

Seit der Einführung der E-Bilanz werden die eingereichten Jahresabschlüsse nicht mehr von den Sachbearbeitern der Finanzämter geprüft. Die Prüfung und Analyse der Jahresabschlüsse erfolgt jetzt vielmehr elektronisch. Dabei setzt die Finanzverwaltung statisch-mathematische Verfahren ein. So prüft und analysiert das Rechenzentrum der Finanzverwaltung anhand der eingereichten Datensätze, ob z. B. die Rohgewinn- und Reingewinnsätze, die private PKW-Nutzung oder andere private Anteile im üblichen Rahmen liegen und ob die freien Entnahmen des Unternehmers ausreichend sind um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Des Weiteren werden diese Daten mit den Werten von Betrieben der gleichen Branche verglichen und Abweichungen zu den branchenüblichen Werten von den EDV-Programmen schonungslos offen gelegt.

Ziel der Finanzverwaltung ist eine deutliche Qualitätsverbesserung bei der Erkennung und Bearbeitung der prüfungswürdigen Fälle mit dem Ziel, Steuerausfälle zu reduzieren. Als prüfungswürdig werden die Betriebe eingestuft, bei denen die Abweichungen so erheblich sind, dass diesen im Rahmen einer Prüfung nachgegangen werden soll. Da die Steuererklärungen von Unternehmen seit dem letzten Jahr ebenfalls digital an das Finanzamt zu übermitteln sind und seitdem auf vergleichbare Art elektronisch geprüft werden, sind dadurch viele Stellen im Innendienst der Finanzverwaltung frei geworden.

Die freigewordenen Sachbearbeiter werden künftig von den Finanzämtern zusätzlich als Prüfer im Außendienst eingesetzt, um den vom Rechenzentrum festgestellten Abweichungen und Analysen im Rahmen von Betriebsprüfungen nachzugehen. Es ist daher in Zukunft mit einer deutlichen Zunahme an Betriebsprüfungen zu rechnen.

Die Aufbereitung dieser Daten ist für uns zeitaufwändiger als die frühere Einreichung der Jahresabschlüsse in Papierform. So haben wir z. T. Probleme damit, dass die Übertragung der Daten nicht immer reibungslos funktioniert. Das gilt insbesondere bei Personengesellschaften. Es kostet uns jetzt deutlich mehr Zeit, diese Daten aufzubereiten und zu übertragen als das frühere Ausdrucken und Binden der Jahresabschlüsse.

### **Neuer Begriff: Tax-Compliance-Faktor**

Die Finanzverwaltung hat weiterhin ein Risikomanagement eingeführt. In Anlehnung an die Erfahrungen aus den Niederlanden, Großbritannien, Kanada und Australien wird ein System eingeführt, das die Steuerbürger entsprechend ihrem Verhalten in verschiedene Risikogruppen eingestuft. Dieses System ist vergleichbar mit dem Rating-System der Banken.

Dazu nimmt die Finanzverwaltung eine Bewertung des Risikopotentials sämtlicher Steuerpflichtiger auf Grundlage aller relevanten Daten und Sachverhalte vor. Bei dieser Einschätzung werden künftig das bisherige Verhalten der einzelnen Steuerpflichtigen sowie insbesondere auch Complianceaspekte berücksichtigt. Der engl. Begriff „to comply with“ bedeutet das Einhalten einer Regel, eines Gesetzes oder eines Standards. Der Begriff „Tax Compliance“ kann daher mit Steuerehrlichkeit oder der freiwilligen Bereitschaft der Bürger, die geltenden Steuergesetze zu beachten und steuerliche Pflichten zu erfüllen, ausgelegt werden.

Der effizienteste und effektivste Weg für die Finanzverwaltung, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, besteht darin, die Bürger dafür zu gewinnen, ihren steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen. Ausgehend von diesem Verständnis besteht das Ziel der Compliance-Strategie in folgenden Annahmen:

Compliance verfolgt das Ziel, durch ein Höchstmaß an Kooperation zwischen Bürger und Finanzverwaltung die freiwillige Einhaltung der Steuergesetze zu erreichen. Dies soll zu einer bevorzugten und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Behandlung der rechtsloyalen Steuerpflichtigen führen.

Im Gegenzug werden die Steuerpflichtigen künftig intensiver überprüft,

- die ihren Steuererklärungspflichten regelmäßig nicht oder nicht fristgerecht nachkommen,
- die ihren Mitwirkungspflichten z. B. bei Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von Unterlagen nicht oder nicht pünktlich nachkommen,

- die fällige Steuern regelmäßig nicht oder verspätet entrichten,
- die sich der Steuerverkürzung schuldig gemacht haben,
- bei denen das Finanzamt häufig von den erklärten Besteuerungsgrundlagen abweichen musste.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien werden die Steuerpflichtigen künftig in verschiedene Risikogruppen eingestuft. Die Eingruppierung in eine höhere Risikoklasse bedeutet künftig mehr und / oder intensivere Prüfungen durch die Finanzverwaltung.

Es sind daher vier Risikoklassen eingeführt worden:

Fall mit hohem Risiko	Risikoklasse 1
Betriebsprüfungsfall	Betriebsprüfung
Fall mit mittlerem Risiko	Risikoklasse 2
Fall mit geringem oder keinem Risiko	Risikoklasse 3

Im Hinblick auf die E-Bilanz bedeutet das, dass nur der Unternehmer, der seine Bilanzdaten künftig möglichst tief untergliedert und alle Pflichtangaben digital überträgt, als kooperativ und infolge dessen als weniger risikoträchtig eingestuft wird.

**Wir können Ihnen daher nur empfehlen, Ihr Verhalten gegenüber der Finanzverwaltung künftig so auszurichten, dass Sie möglichst in Risikoklasse 3 eingestuft werden.**

Unere Kanzlei ist seit vielen Jahren bestrebt, einen guten Kontakt zu den Finanzämtern, deren Sachbearbeitern und den Betriebsprüfern aufzubauen bzw. zu pflegen. Darüber hinaus sind wir stets bemüht, dass die von uns eingereichten Jahresabschlüsse logisch, nachvollziehbar und selbsterklärend sind und es normalerweise keinen Grund für Rückfragen oder Beanstandungen der Finanzämter geben sollte.

Bei den von uns erstellten Steuererklärungen sind wir ebenso bemüht, dass die notwendigen Belege, wie z. B. für Spenden, Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Belege zu größeren Instandhaltungen bei Vermietung vollständig sind und deswegen von den Finanzämtern keine Unterlagen nachgefordert werden und möglichst keine Rückfragen entstehen.

Betriebsprüfungen werden von uns so vorbereitet, dass den Betriebsprüfern die zur Prüfung angeforderten Belege, Kontoauszüge, Kassenberichte und die weiteren Unterlagen chronologisch sortiert und vollständig in einem separaten Prüferzimmer bereitgestellt werden. Dazu werden die von den Prüfern angeforderten Arbeitsunterlagen zu den von uns erstellten Jahresabschlüssen sowie die prüfungsrelevanten Verträge (z. B. Gesellschafts-, Anstellungs-, Darlehens-, Miet- oder Pachtverträge) in einem separaten Ordner bereitgestellt und auch die Datenträger-CD mit den Buchführungsdaten, die wir dazu jeweils vom Rechenzentrum DATEV anfordern, zu Beginn der Prüfung übergeben. Damit erreichen wir neben anderen Effekten, dass die Prüfungen meistens zügig abgewickelt werden können.

Mit den vorstehenden Maßnahmen haben wir bisher erreicht, dass die von uns eingereichten Jahresabschlüsse und Steuererklärungen im Allgemeinen zügig und anstandslos bearbeitet werden und die Steuerfälle unserer Kanzlei auch schon vor Einführung des Risikomanagements in der Finanzverwaltung überwiegend als risikoarm eingestuft worden sind. Dies ist uns von Sachbearbeitern und Prüfern mehrfach bestätigt worden, die z. T. auch unsere sauberen und ordnungsgemäßen Arbeitsweisen gelobt haben.

Der Turnus von Betriebsprüfungen liegt bei mittelgroßen Betrieben zur Zeit bei 10 bis 12 Jahren und bei kleinen Betrieben bei 15 bis 20 Jahren. Bei den etwa 130 betriebsprüfungsrelevanten Mandaten unserer Kanzlei müssten demnach statistisch gesehen etwa 8 bis 10 Betriebsprüfungen pro Jahr für die von uns betreuten Mandanten angeordnet werden. Im Durchschnitt der letzten Jahre sind in unserer Kanzlei (mit Ausnahme der Großbetriebe) jedoch nur zwei bis vier Betriebe pro Jahr geprüft worden. Das ist weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Werte.

Unsere Arbeitsweisen bedeuten jedoch nicht, dass unsere Kanzlei im Dienste und im Sinne der Finanzverwaltung tätig ist. Unsere Mitarbeiter und wir sehen unsere Aufgabe darin, die von uns betreuten Mandanten bestmöglich zu beraten. Darunter verstehen wir, dass wir die von unseren Mandanten gestellten Aufgaben und Anliegen im Rahmen der geltenden Steuergesetze so lösen und gestalten, dass eine möglichst geringe Steuer- und Abgabenbelastung für unsere Mandanten anfällt.

Wir sind überzeugt, dass unsere Mandanten und wir mit dieser Strategie bisher sehr gute Erfolge erzielt haben. Wir gehen daher davon aus, dass wir in Ihrem Auftrag weiterhin bemüht sein sollen, dass „Ihr Steuerfall“ künftig möglichst in Risikogruppe 3 oder zumindest 2 einzustufen ist. Wir werden damit nicht vermeiden können, dass auch für Ihren Betrieb irgendwann eine Betriebsprüfung angeordnet werden könnte. Es wäre aber schön, wenn wir das gemeinsam so lange wie möglich hinausschieben könnten.

Sollten Sie dazu eine andere Auffassung vertreten und erwarten, dass wir dazu für Sie eine andere Strategie einschlagen soll, so bitten wir um Ihre Mitteilung.

Steuerberater Porten Partnerschaft mbB  
Dipl.-Finanzwirt Franz Porten, Steuerberater